



Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

+43 (1) 40 110 6301
+43 (1) 40 110 6885
alev.korun@gruene.at
www.gruene.at
Mag. Alev Korun
Abgeordnete zum Nationalrat

08.03.2017

Stellungnahme des Grünen Parlamentsklubs zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, und zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen die Menschenrechtssprecherin Mag.a Alev Korun und der Grüne Parlamentsklub zu den in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwürfen der Regierung Stellung:

„Integrationsgesetz“

Beim Vorschlag eines „Integrationsgesetzes“ handelt es sich um ein **Sammelgesetz**, in dem unterschiedliche Aspekte der gesellschaftlichen Integration geregelt werden sollen. Angesichts dessen, dass bereits jetzt 8 Gesetze im Einwanderungs- und Asylrecht nebeneinander gelten, macht ein weiteres Versatzstück die Lage noch unübersichtlicher. Vielmehr braucht es eine gemeinsam mit Ländern und Gemeinden ausgearbeitete und akkordierte Gesamtstrategie, die in einem reformierten Migrations- und Asylrecht verankert wird.



Da es sich um ein Sammelgesetz handelt, in dem Agenden wie die verpflichtenden Deutschkurse mitsamt Geldstrafen und Ausweisungsandrohung bei Nicht-Bestehen in den Kompetenzbereich des Außenministeriums übertragen werden, verwundert es, dass dennoch die Gelegenheit verabsäumt wurde, eine kohärente Strategie bzw. ein klares Verantwortlichkeitskonzept für Integrationsaufgaben zu schaffen.

Nun wurde die Verantwortlichkeit für Deutschkurse auch hier aufgesplittet zwischen verschiedenen Ministerien, was zu Schnittstellen- und daher Abstimmungsschwierigkeiten führen kann. Auch existieren blinde Flecken im Gesetz, wie das Thema notwendige Alphabetisierungskurse, oder Bildungsangebote für Jugendliche ab 15 Jahren. Das völlige Aussparen von Bildungsmaßnahmen (abseits von reinen Deutsch- und Orientierungskursen) im Integrationsgesetz ist befremdlich, da Bildung ebenfalls ein wesentlicher Integrationsfaktor in Österreich ist.

Die Grünen begrüßen grundsätzlich, dass eine umfassende Pflicht des Staates zur Bereitstellung von Integrationsmaßnahmen festgeschrieben wird (§4 und 5 IntG). Die Koppelung der Deutsch- und Orientierungskurse an eine „Mitwirkungspflicht“ - Synonym für Sanktionen wie Kürzung von Mindestsicherung oder Arbeitslosengeld bei als nicht ausreichend befundener Mitwirkung – ist jedoch wenig zielführend und überschießend. Denn schon bisher war es die Aufgabe des BMEIA und des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), ausreichend Deutschkurse für Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige zur Verfügung zu stellen. Ein flächendeckendes, leistbares Angebot ist aber immer noch nicht vorhanden. Während also die Regierung bisher seine Aufgaben noch nicht gänzlich erfüllt, wird den Neuankömmlingen automatisch per Gesetz eine Verweigerungshaltung unterstellt. Faktische Beweise dazu fehlen.

Positiv bewertet wird die **Miteinbeziehung zugelassener AsylwerberInnen mit positiven Asylassichten und subsidiär Schutzberechtigter** zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen. Eine generelle Miteinbeziehung der Asylsuchenden wäre zielführend, zumal nicht 1:1 von der Beurteilung „positive Asylassichten“ auf den tatsächlichen Verfahrensausgang geschlossen werden kann und



gleichzeitig die Möglichkeit an Deutsch- und Orientierungskursen teilzunehmen für die Asylsuchenden während ihres oft mehrjährigen Aufenthalts in Österreich sinnvoll wäre. Dies würde auch das tägliche Zusammenleben fördern.

Integrationsmaßnahmen sollten jedoch nicht nur in Deutsch- und Orientierungs- und „Wertekursen“ bestehen, sondern auch in Bildungsmaßnahmen generell. Insofern wäre auch eine Aufnahme solcher ins „Integrationsgesetz“ geboten.

Die **Definition von „Integration“** in §2 IntG stellt aufgrund des pathetisch-ausladenden Tonfalls keine sachliche Legaldefinition dar. Auch beinhaltet sie einen Widerspruch: Unklar ist, wer für das Gelingen von Integration in Österreich laut Gesetz nun die Verantwortung trägt: Die gesamte Bevölkerung oder „nur“ die Zugewanderten? §2 Abs. 1 Integrationsgesetz besagt: *„Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung **aller** [Heraushebung durch die Verfasserin] in Österreich lebenden Menschen abhängt [...]. Integration erfordert **insbesondere** [Heraushebung durch die Verfasserin], dass die Zugewanderten aktiv an diesem Prozess mitwirken (...).“* Deutlicher wird diese Unschärfe in der Verpflichtung dieses Gesetzes in §2 Integrationsgesetz: *„Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess setzt [...] einen aktiven Beitrag jeder einzelnen Person in Österreich im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten voraus“*. Dennoch soll der Geltungsbereich des Gesetzes laut §3 nur Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige und zugelassene Asylsuchende, bei denen Asylzuerkennung wahrscheinlich ist, umfassen.

Die **Verengung des Integrationsbegriffs** darauf, ob jemand möglichst rasch selbsterhaltungsfähig wird, mag zwar der Sichtweise der ÖVP entsprechen, greift aber deutlich zu kurz, auch wenn die Möglichkeit zu arbeiten, ein wichtiger Punkt ist. So könnten sich demnach Jugendliche, EhepartnerInnen, die nicht erwerbstätig sind oder auch kranke und daher berufsunfähige Menschen laut dieser Definition niemals integrieren, was nachweislich unrichtig ist.

Deutsch- und Orientierungs- und „Wertekurse“ im Rahmen des IntG sollen nur den genannten Gruppen (Asylberechtigte, subsidiär



Schutzberechtigte, rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige) zukommen. Diese Grundbasis an Integrationsmaßnahmen auch AsylwerberInnen, die sich oft jahrelang in Österreich aufhalten, bis ihr Verfahren entschieden wird, zukommen zu lassen wäre sinnvoll. Leider wurde auch bei den Deutschkursen eine einheitliche Verantwortlichkeits- und Vollzugsregelung verabsäumt. Nun stellt das BMEIA Deutschkurse auf A1 Niveau zur Verfügung, das BMASK jene ab Sprachniveau A2. Wer die Verantwortung und Vollzug der – ebenso benötigten – Alphabetisierungskurse übernimmt, ist nicht ersichtlich und sollte dringend geregelt werden. Auch hier gibt es massiven Bedarf und in vielen Bundesländern zu wenig Kurse.

Um Sanktionen an die Deutschkurse anknüpfen zu können, greift das Gesetz auf die Konstruktion eines „**Integrationsvertrags**“ (§6 IntG) zurück, bestehend aus „Werteerklärung“ und einer umfassenden **Mitwirkungspflicht** bei den nun vorgeschriebenen Kursmaßnahmen. Auch wenn grundsätzlich gegen eine Mitwirkungspflicht bei Gewährleistungspflicht des Staates nichts einzuwenden ist, so ist die hier geforderte vollständige Teilnahme überschießend und wird zu zahlreichen Härtefällen führen. Da ohnehin ein positiver Abschluss im Rahmen der Mitwirkungspflicht verlangt wird, scheint die hundertprozentige Teilnahme zudem redundant. Wer seinen Deutschkurs erfolgreich absolviert, sollte nicht wegen eventuell aufgrund von Krankheit oder familiären Notfällen verursachten Fehlstunden abgestraft werden.

Die **Sanktionen bei nicht ausreichender „Mitwirkung“**(§6 IntG) umfassen die stufenweise Kürzung je nach Landesgesetz oder im Falle von Arbeitslosenversicherung die Herabsetzung oder Aberkennung des Arbeitslosengeldes. Problematisch ist - abgesehen von den tiefgreifenden finanziellen Eingriffen in das Privatleben von Personen, die meist schon knapp an der Armutsgrenze leben, dass es sich hier um eine Muss-Bestimmung handelt. Somit verpflichtet hier der Bund die Bundesländer zu einer Verhängung von Sanktionen im Rahmen der Sozialhilfe bzw. der Mindestsicherung. Da das Armenwesen - und somit die Sozialhilfe und Mindestsicherung – laut Art 12 B-VG vor allem Bundesländerkompetenz und nicht Bundeskompetenz ist, bestehen dagegen verfassungsrechtliche Bedenken.



Die Ausweitung der Ermächtigungen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) über die Zertifizierung von Deutschkursträgern zu entscheiden, selbst Prüfungen zu Sprache und "Wertekurs" abzunehmen und die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Deutschzeugnissen (§§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und §12 Abs. 3 IntG) wirft die Frage auf, ob der ÖIF in seiner jetzigen Form überhaupt die geeignete Sprachexpertise besitzt, um Sprachstandards und didaktische Konzepte ausreichend beurteilen zu können. Angesichts der immer weiterreichenden Kompetenzen des ÖIF tut es not, umfassende Auskunftsrechte für das Parlament zu schaffen. Dies, da das BMI und nun das BMEIA Auskünfte auf parlamentarische Anfragen zur genaueren Tätigkeiten des ÖIF systematisch mit dem Hinweis, es handle sich um einen „ausgegliederten Fonds“ verweigern. Die Übertragung zentraler Integrationsaufgaben an einen ausgegliederten Fonds wie den ÖIF erschwert die parlamentarische Kontrolle der inhaltlichen, organisatorischen und auch finanziellen Konzeption von Integrationsaufgaben. Da derzeit vermehrt Steuergelder in diesen Bereich fließen, sind eine klare Überprüfbarkeit und Verantwortlichkeit hier dringend notwendig.

Für rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige gilt die sogenannte "**Integrationsvereinbarung**" („IV“) weiter, soll nun aber unter den Kompetenzbereich des BMEIA fallen. Die "IV" wird aus dem Niederlassungsgesetz herausgelöst und ins "Integrationsgesetz" verfrachtet. Widersprüchlich ist die Regelung, dass die Prüfung für beide Module vom ÖIF durchzuführen ist, laut den erläuternden Bemerkungen aber auch die Deutschkursträger dies könnten.

Die Übertragung hoheitlicher Kompetenzen auf einen ausgegliederten Fonds, wie es nun beim ÖIF vorgesehen ist (über die Gleichwertigkeit von anderen Sprachdiplomen und -prüfungen soll nun auch der ÖIF mit Bescheid entscheiden) müsste präzise geregelt werden, da das ÖIF kein hoheitlich agierendes Verwaltungsorgan ist. Es müsste somit normiert werden in welchen Bereichen das AVG zur Anwendung kommt. Auch muss Vorkehrung für Rechtsmittelbehelfe gegen etwaig rechtswidrige Bescheide des ÖIF getroffen werden und der ÖIF bezüglich seiner Pflichten im Sinne des AVG (zB Manuduktionspflicht etc.) umfassend geschult werden.



Die Verschlechterung bereits bestehender Bestimmungen, wie jener zur **Kostenbeteiligung des Bundes an IV-Kursen** von Familienangehörigen (§14), ist abzulehnen. Die Anwesenheitspflicht – trotz ohnehin erfolgreicher, zeitgerechter Absolvierung der Prüfung - von 50% auf 75% zu erhöhen ist wohl schlichtweg als Zusatzhürde eingebaut worden, da sie keinerlei Mehrwert bringt. Denn wer den Kurs besteht, beherrscht offensichtlich bereits den Lehrinhalt.

Schärfere Sanktionen bei Nichterfüllung: Wer nicht rechtzeitig mit Modul 1 fertig wird, hat nun eine **doppelt so hohe Strafe** – 500 € statt bisher maximal 250 € - zu zahlen (§ 23 IntG). Solche ständig verschärften Strafandrohungen sind der gesellschaftlichen Integration nicht förderlich und auch nicht sachlich begründbar, da bekannt ist, dass das Erlernen einer neuen Sprache unter Strafandrohung aufgrund des Stresspegels dem nachhaltigen Lernen abträglich ist. Gerade im Bereich des Verwaltungsstrafrechts hat das Prinzip der Strafe als ultima-ratio zu gelten. Die Regierung bleibt hier aber eine schlüssige Begründung und nicht zuletzt Fakten schuldig, weswegen diese Anhebung der Strafen notwendig bzw. hilfreich sein sollte.

Neu geschaffen wird Straftatbestand für Personen, die bei der Integrationsprüfung schummeln (Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel) oder eine andere Person in ihrem Namen hinschicken (§ 23 Abs. 2 IntG). Ein Strafraum von bis zu 2500 € oder 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe scheint unverhältnismäßig, wenn man bedenkt, dass die Sanktion an den österreichischen Universitäten für das Schummeln meist ein Nichtgenügend auf die jeweilige Prüfung und ggf. eine Sperrfrist zum Wiederantritt ist.

Auch sachlich nicht nachvollziehbar ist die nun eingeführte **Beschränkung, dass der Nachweis über Erfüllung des Moduls 1 der IV zum Zeitpunkt der Vorlage bei Verlängerungsverfahren nicht älter als 2 Jahre sein darf**. Denn wer auch immer eine Sprachprüfung abgelegt hat, hat damit bewiesen, dass er die Sprache bereits auf dem jeweiligen Niveau erlernt hat. Auch bei Cambridge und TOEFL-Tests für Englisch wird in der Regel nicht verlangt, dass man diese alle zwei Jahre erneut ablegen muss, um zu beweisen, dass man der Sprache noch mächtig ist. Wer ihn gültig abgelegt hat, hat damit die Voraussetzung erfüllt. Das gilt auch für MigrantInnen.



Die Forschungs Koordinationsstelle, die zum Zwecke des „wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns“ geschaffen werden soll, ist zu begrüßen (§22 IntG). Da diese jedoch zentral dabei sein wird, wer im Bereich Integration in den nächsten Jahren Forschungsaufträge von der Regierung erhalten wird, sollten über deren Besetzung mehrere Ministerien, die für Integration (mit)verantwortlich sind, entscheiden. Denn Integration ist eine Querschnittsmaterie, ebenso wie relevante Forschungen zu Integrationsmaßnahmen (im Bildungsbereich, Wohnbereich, Arbeits- und Sozialbereich) und muss daher die Forschungs Koordinationsstelle auch paritätisch mit Personen, die einschlägiges Wissen auf dem Gebiet Integration, auch im universitären und damit Forschungsbereich besitzen, und mit Personen beider Geschlechter besetzt werden.

Dasselbe gilt für den "Expertenrat für Integration", der als beratendes Gremium für „integrationspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung“ sein soll (§17 IntG). Da Integration eine Querschnittsmaterie ist, sollte die Besetzung des "Expertenrats" in Abstimmung mit anderen Ministerien, die Integrationsbereiche aufweisen (BMB, BMASK, BMGF) erfolgen, zumal dieser Rat für eine Funktionsdauer von 5 Jahren eingesetzt wird. Auch Geschlechterparität bei der Besetzung sollte verankert werden.

Der „Integrationsbeirat“ soll der „kompetenzübergreifenden Vernetzung“ dienen und VertreterInnen der integrationsrelevanten Ministerien, Bundesländer, Gemeinde- und Städtebund, Kammern, ÖIF und von fünf humanitären/kirchlichen Organisationen umfassen. Fraglich ist, inwiefern die Bestellung durch den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres hier auf ein alleiniges Auswahlrecht des Außenministers schließen lässt, oder aber die gesetzlich genannten Institutionen Nominierungsvorschläge einbringen können. Auch hier ist festzulegen, dass auf Geschlechterparität zu achten ist.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Dass das Verhüllungsverbot religionsneutral formuliert wurde, nämlich als allgemeines Verschleierungsverbot an öffentlichen Orten (zB Parks, Bus, Flugverkehr etc.) und in öffentlichen Gebäuden (Schulen, Unis,



Behörden) weist darauf hin, dass man sich hier an dem französischen Burkaverbot, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2015 bestätigt wurde, orientieren will. Ob die Regelung auch in Österreich halten wird, sei dahingestellt, zumal das EGMR-Urteil *Christiane E. vs Frankreich*, auch explizit auf die verfassungsrechtlich verankerte Laizität Frankreichs Bezug nahm (die Österreich nicht aufweist).

Generell steht ein solches, generelles Gesichtsverhüllungsverbot in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu dem Recht, seine Bekleidung frei wählen zu dürfen. Daher wäre es verhältnismäßiger, die Situationen festzulegen, in welchen das Verhüllen des Gesichts nicht zulässig ist, wie zB beim Lenken eines Fahrzeugs, bei Gerichtsverhandlungen, bei Einlasskontrollen in Gerichte und Behörden. Denn in der Praxis stellt sich die Frage, ob solche pauschalen Verbote überhaupt wirksam/durchführbar werden. In Frankreich hat die Erfahrung gezeigt, dass das pauschale Verschleierungsverbot wenig Veränderung in punkto Burkatragen gebracht hat und auch von der Polizei nur bedingt umgesetzt wird.

Änderung der Straßenverkehrsordnung

Das Anliegen, Anwerbungen durch salafistische Gruppierungen an öffentlichen Plätzen zu unterbinden, ist nachvollziehbar und wird von den Grünen geteilt. Fraglich ist allerdings, ob sich per einfachgesetzlichen Verweis in der Straßenverkehrsordnung das Grundrecht auf Informations- und Meinungsfreiheit (dazu gehört auch Verteilen von Flugblättern) einschränken lässt.

Anzumerken ist, dass die Regelung in der Straßenverkehrsordnung sehr vage gehalten ist und daher Fragen aufwirft. Für die Bewilligung der Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs haben die Behörden nunmehr die Sicherheitsbehörden in Kenntnis zu setzen, wenn der Zweck des Vorhabens bzw. die Verteilaktion gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt. Hier fehlt eine klare, grundrechtskonforme Definition, was ein solcher Verstoß gegen öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen könnte. Diesen benötigt die Behörde jedoch für die Vorabbeurteilung, ob es sich um eine kritische Bewilligung handeln könnte. Unklar scheint auch, ob



letztendlich die Sicherheitsbehörde oder die jeweils nach der StVO zuständige Behörde die beantragte Bewilligung abzulehnen hat und ob die Stellungnahme der Sicherheitsbehörde hier bindend für die Behörde sein soll.

Auch aus diesen Gründen sollte von der Bundesregierung die AKTIVE Extremismusprävention vorangetrieben werden, um junge Menschen von vorneherein gegen gewaltbereite und extremistische Überzeugungen zu wappnen. Einschränkungen von Werbeverböten sind eine Seite dieser Medaille. Noch viel zentraler sind aber gezielte Präventionsprojekte an den Schulen (wie zB Projekt „Heroes“ oder die „Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus“ mit ihren Workshops), aufsuchende Jugendsozialarbeit zB in Parks. Denn die beste Wappnung gegen extremistische Tendenzen in unserer Gesellschaft ist, Menschen eigenständiges Denken und Hinterfragen von schwarz-weißen Denkmustern und Feindbildern zu vermitteln. Diese sind in der Zukunft für solche salafistischen Anwerbungen weitaus immuner als ohne solche Fertigkeiten bzw. Ansprechpartner.

"Integrationsjahrgesetz" und „Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetz“

Das "Integrationsjahr" soll ab 1. September 2017 für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sowie zugelassene AsylwerberInnen mit guten Asylchancen anlaufen.

Die Grünen begrüßen die Idee, bedauern jedoch, dass kein Rechtsanspruch der Betroffenen vorgesehen ist (§1 IJG). Es wird sich zeigen, ob die Vergabe von Plätzen nach "Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen" nicht letztendlich zur Aufnahme nur eines relativ kleinen Prozentsatzes der Asylberechtigten in das Integrationsjahr führen wird.

Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit sollen mit dem im Rahmen des Integrationsjahres vorgesehenen Besuch verschiedener Kurse (zB Deutschkurse ab A2 Niveau, Orientierungs- und "Wertekurse" und Bewerbungstrainings sowie „Arbeitstraining“) ein Jahr lang "näher an den österreichischen Arbeitsmarkt herangeführt" werden. Eine solche Heranführung im Rahmen von **Arbeitstrainings**, die de facto unbezahlte



Arbeit darstellen (§§5 Abs. 3 lit g IJG), macht jedoch ressourcentechnisch nur Sinn, wenn sie an den **konkreten vorhandenen Fähigkeiten und Qualifikationen des Betroffenen anknüpft**. So wird es wenig Sinn machen, eine ehemalige Kindergärtnerin beim Roten Kreuz zum Verladen von Krankenbetten einzusetzen, da dies eben nicht der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dient und somit auch nicht höher qualifiziert. Oder eine Ärztin als Küchenhilfe bei der Caritas einzusetzen.

Sinn muss es sein, bestehende, mitgebrachte Qualifikationen rasch anzuerkennen bzw. Menschen im Integrationsjahr **höher zu qualifizieren**, damit sie danach nicht im Niedriglohnssektor, an dem bereits großer Druck herrscht, in den Arbeitsmarkt einsteigen müssen. Das Gesetz sollte dahingehend präzisiert werden, dass §5 Abs. 3 lit g IJG lautet: *„Arbeitstrainings, die im Interesse des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen und zugleich der Anwendung und Erweiterung von bereits bestehenden Kenntnissen und Fertigkeiten dienen, (...)“* Das Anknüpfen an konkrete, bestehende Qualifizierung des Flüchtlings dürfen nicht zugunsten einer „one size fits all“-Illusion vernachlässigt werden.

Sowohl das Arbeitstraining, als auch im Rahmen von „weiteren Qualifizierungsmaßnahmen“ (§5 Abs. 3 lit h IJG) sollte man die bestehende Qualifizierung des Flüchtlings aktiv aufgreifen und fördern. **„Sonstige Qualifizierungsmaßnahmen“ sollten im Rahmen des Integrationsjahrs eine zentrale Rolle spielen**, da sie für eine echte Höherqualifizierung sorgen. Diese werden im Gesetz nur äußerst cursorisch als „Kann“-Bestimmung erwähnt.

Jedenfalls sollte das Gesetz nur nach Beratung mit den jeweiligen Trägerorganisationen, die auch die Stellen für die Arbeitstrainings anbieten sollen, beschlossen werden. Denn es scheint noch offen, wie viele Plätze diese grundsätzlich zur Verfügung stellen können, für welche Bereiche dies überhaupt Sinn machen würde und nicht zuletzt, ob finanzielle Mittel für die anfallenden Mehrkosten bei den Organisationen (Einschulung, Betreuung, evtl. auch DolmetscherInnen) abgegolten werden und von wem. Auch wurde dieser Gesetzesentwurf offensichtlich nicht mit den Bundesländern abgestimmt, obwohl die Landeshauptleute für die Anerkennung von



Zivildienstträgerorganisationen verantwortlich sind, die dann die Arbeitstrainings durchführen sollen.

Auch gibt es noch Regelungslücken bei organisatorischen Fragen, zB. ob während des Arbeitstrainings die jeweiligen Leistungen aus Grundversorgung oder Mindestsicherung weitergewährt werden, ob Fahrtgelder zur Arbeit bzw. Essensgeld für Verpflegung in der Arbeit gezahlt werden. Inwiefern ist die „Integrationshilfe“ darauf anrechenbar? Wichtig wäre, dass auch die Gemeinden, bei denen viele Asylsuchende jetzt schon gemeinnützig tätig sind, inkludiert sind.

Auch hier lehnen die Grünen den Zwang zur Teilnahme an den Arbeitstrainings ab, umso mehr als es sich bei Arbeitstrainings oft um soziale Beschäftigungsfelder handelt. Ein „Zwang“ kann hier für alle Beteiligten (auch die betroffenen Organisationen) unvorteilhaft sein. Daher regen wir an, den Zwang zur Teilnahme zu überdenken. Nehmen Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte nicht teil, verlieren sie die sogenannte „Integrationshilfe“ – kurzum die Mindestsicherung wird gekürzt. Bei Asylsuchenden, die ja ohnehin nur Grundsicherung beziehen, ist vorgesehen, dass die Nichtteilnahme an die für die Grundversorgung zuständige Behörde zu melden ist (§ Abs. 3 IJG). Da die Grundversorgung ohnehin nicht mehr kürzbar ist, ist fraglich, was der Sinn der Regelung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alev Korun
Abgeordnete zum Nationalrat
Menschenrechtssprecherin der Grünen